



I - Jugendamt / Jugendzentrum

III - Finanzservice

VII. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Jugendhilfeausschuss	Ö	28.04.2020	Vorberatung
Stadtrat	Ö	19.05.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die „VII. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth“ wird in der beiliegenden Fassung (Anlage) mit Wirkung vom 01.08.2020 beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erweiterung des Kreises der Beitragspflichtigen in § 2 der Satzung hat Mehreinnahmen zur Folge deren Höhe aber nicht prognostiziert werden kann.

Für das zweite elternbeitragsfreie Jahr gewährt das Land zum Ausgleich pro Kindergartenjahr einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 8,62 % der Summe der Kindpauschalen für die in den Tageseinrichtungen betreuten Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, so dass Kompensation in Aussicht gestellt ist.

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

Der Beschluss hat keine unmittelbar feststellbaren Auswirkungen auf die demografische Entwicklung.

Begründung:

Zum 01.08.2020 tritt das neue Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in Kraft.

§ 50 KiBiz regelt die Elternbeitragsfreiheit des vorletzten Kindergarten- oder Kindertagespflegebesuchsjahres. Sprich: Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr

beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei. Diese Regelung wird durch Anpassung des § 4 der vorliegenden Satzung umgesetzt.

Die Änderung des § 2 erweitert den beitragspflichtigen Personenkreis. Neben den Eltern können auch Personen herangezogen werden, die diesen gleichgestellt sind. In dieser Satzung wird vorgeschlagen festzulegen, dass neben den Eltern auch die Partner*innen in eheähnlichen Lebenspartnerschaften bzw. auch Pflegeeltern im Sinne des § 33 SGB VIII zum Kostenbeitrag herangezogen werden können. Die Änderung des § 2 vervollständigt den Kreis der Beitragspflichtigen im Sinne der gelebten Praxis und der geltenden Rechtsprechung. Damit wird die Satzung auch der Satzung des OBK gleichgestellt.

Der Entwurf der VII. Änderungssatzung ist als Anlage beigefügt.

Anlage:

Entwurf der VII. Änderungssatzung der Elternbeitragssatzung